



**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER  
GOLFVERBAND e.V.**

# SATZUNG

---

## **Präambel**

Der Baden-Württembergische Golfverband e. V. (BWGV) wurde am 18. Januar 1975 gegründet und ist die Vereinigung der in diesem Bundesland bestehenden Golfclubs („Golfvereine“), der Golf-Regionalverbände sowie der natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die ohne Golfverein zu sein, Träger und/oder Betreiber einer dort gelegenen Golfanlage sind.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen Baden-Württembergischer Golfverband e.V. („BWGV“).
2. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Stuttgart und ist in das Vereinsregister VR 3180 des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe**

1. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Golf Verband (DGV) und vertritt die Interessen seiner Mitglieder.

Der BWGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Golfsport in jeder Hinsicht auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er lässt es sich besonders angelegen sein, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den Golfsport zu interessieren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung des Golfsports, insbesondere des Spitzensports mit besonderem Augenmerk auf die Jugend durch Übungslehrgänge, Trainingscamps sowie die Schulung sportartspezifischer Ausübungsregeln,
  - b) die Durchführung von Wettspielen und Lehrgängen, insbesondere die Festsetzungen der Ausschreibungen und Wettspielbedingungen sowie Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen,
  - c) die Durchführung von regelmäßigen Zusammenkünften der Mitglieder mit Aussprachen und Erfahrungsberichten,
  - d) die Pflege der sportlichen und freundschaftlichen Verbindung innerhalb der Mitglieder,
  - e) die Vertretung golfspezifischer und sportpolitischer Interessen im Landessportverband Baden-Württemberg und gegenüber der Öffentlichkeit in Baden-Württemberg.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die



**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER  
GOLFVERBAND e.V.**

# SATZUNG

---

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Verbandes fremd oder unverhältnismäßig sind, begünstigt werden. Der Ersatz von Aufwendungen nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung ist verhältnismäßig.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verband hat als Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) außerordentliche Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) Golfvereine im Bundesland Baden-Württemberg und deren Regionalverbände,
  - b) sonstige natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen in Baden-Württemberg, die, ohne Golfverein zu sein, Träger und / oder Betreiber eines dort gelegenen Golfplatzes sind.
3. Ist ein Golfverein in Baden-Württemberg oder ein Betreiber einer in Baden-Württemberg gelegenen Golfanlage ordentliches Mitglied und bewirbt sich ein anderer Verein oder ein Betreiber mit Rechten an derselben Golfanlage um eine ordentliche Mitgliedschaft, ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verband die schriftliche Zustimmung der bisherigen Mitglieder mit Rechten an der betroffenen Golfanlage. Ohne diese Zustimmung ist eine ordentliche Mitgliedschaft des Bewerbers nicht möglich.
4. Ordentliche Mitglieder müssen zugleich Mitglied beim Deutschen Golf Verband e.V., Sitz in Wiesbaden, und dem zuständigen Regionalverband (Nordbaden, Südbaden, Württemberg) in Baden-Württemberg sein.
5. Außerordentliche Mitglieder können Personen oder Organisationen sein, die den Golfsport fördern.
6. Personen, die sich um den Golfsport in Baden-Württemberg besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet das Präsidium aufgrund eines schriftlich einzureichenden Antrags. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
2. Das Präsidium wird ermächtigt eine Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinie zu erlassen.



**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER  
GOLFVERBAND e.V.**

# SATZUNG

---

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern sowie den Verband und seine Organe bei der Umsetzung ihrer Beschlüsse zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die Einrichtungen des Verbands nach den dazu vom Präsidium erlassenen Regeln zu nutzen.
3. Ordentlichen Mitgliedern stehen alle in dieser Satzung gewährten Rechte zu.  
Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht wird durch ihre Vertretungsberechtigten oder einen durch diese schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
4. Außerordentliche Mitglieder haben Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung; andere Rechte aus der Mitgliedschaft stehen ihnen nicht zu.
5. Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erfolgen hat. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Unberührt vom Austritt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr,
  - b) durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - c) durch Tod, sofern eine natürliche Person Mitglied ist,
  - d) bei Stellung des Antrages auf Auflösung eines Mitgliedes beim Amtsgericht,
  - e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben:
    - ea) wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht länger gegeben sind,
    - eb) wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung innerhalb von 2 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt,
    - ec) bei grobem und/oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder eine sonstige Ordnung des Verbands oder allgemeine Verbandsinteressen.

Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von der Mehrheit



**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER  
GOLFVERBAND e.V.**

# SATZUNG

---

der Mitglieder des Präsidiums zu unterschreiben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied binnen Monatsfrist nach Zustellung des Beschlusses ein Schiedsgericht des Verbandes anrufen.

2. Bei Ausschluss eines Mitglieds verfallen der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr sowie alle sonstigen Zahlungen.

## **§ 7**

### **Beiträge und Umlagen**

1. Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Umlagen. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die das Präsidium erlässt.
2. Die Erhebung und die Höhe der Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 8**

### **Organe**

1. Organe des BWGV sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) das Präsidium,
  - c) der Sportausschuss,
  - d) der Jugendausschuss.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die später gestellt werden, sind nur zu behandeln, wenn hierfür mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen abgegeben werden.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a) die Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums,
  - b) die Entgegennahme der Jahresrechnung,
  - c) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,



**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER  
GOLFVERBAND e.V.**

# SATZUNG

---

- d) die Entlastung des Präsidiums,
  - e) die Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr,
  - f) die Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Schatzmeisters, des Landessportwarts und des Landesjugendwarts,
  - g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) der Erlass einer Schiedsgerichtsordnung,
  - j) die Auflösung des Verbandes,
  - k) sonstige Angelegenheiten, die durch das Präsidium der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung beider Personen wird der Versammlungsleiter aus dem Kreis der anwesenden Präsidiumsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.
- Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes ordentliche Mitglied kann in Vertretung bis zu sechs Stimmen anderer Mitglieder in Stimmrechtsvollmacht übernehmen. Das vertretene Mitglied muss das ihn vertretende Mitglied durch schriftliche Erklärung namentlich bevollmächtigen. Im Falle der Stimmrechtsübertragung können die Stimmen verschiedener Mitglieder unterschiedlich abgegeben werden.
7. Ordentliche Mitglieder, denen nicht die Rechte aus dem DGV-Vorgabensystem zukommen, haben eine Stimme. Haben zwei oder mehr ordentliche Mitglieder Rechte an derselben Golfanlage, steht ihnen eine Stimme zu. Alle übrigen ordentlichen Mitglieder und die drei Golf-Regionalverbände haben jeweils zwei Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht im Rahmen dieser Satzung anderes bestimmt ist oder sich aus dem Gesetz anderes ergibt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
9. Änderungen der Satzung oder der Schiedsgerichtsordnung können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Über eine Auflösung des Verbands beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber mehr als die Hälfte der vertretenen



**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER  
GOLFVERBAND e.V.**

# SATZUNG

---

Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Präsidium einberufen werden. Das Präsidium ist innerhalb von drei Monaten zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei ihm beantragt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 10 Präsidium**

1. Das Präsidium ist das Führungsorgan des BWGV. Es bestimmt dessen Verbandspolitik und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Dem Präsidium kommt die Funktion des Vorstands i.S.v. § 26 BGB zu.
2. Das Präsidium verfolgt die Gesamtinteressen des BWGV entsprechend den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben und Zielen.
3. Dem Präsidium gehören an:
  - a) der Präsident (Vorsitzender),
  - b) der Schatzmeister (stellvertretenden Vorsitzender),
  - c) der Landessportwart,
  - d) der Landesjugendwart,
  - e) der Präsident des Nordbadischen Golf Verbandes,
  - f) der Präsident des Südbadischen Golf Verbandes,
  - g) der Präsident des Württembergischen Golf Verbandes.

Die Präsidenten der Regionalverbände sind zugleich Vizepräsidenten des BWGV. Die Präsidenten der Regionalverbände können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ein von ihnen zu benennendes Vorstandsmitglied ihres Regionalverbandes bei den Sitzungen des Präsidiums mit Stimmbotschaften vertreten lassen.

4. Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Abweichend hiervon haben der Präsident und der Schatzmeister – jeder für sich – die Befugnis den Verband auch allein zu vertreten. Der Schatzmeister soll von seiner Alleinvertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der Präsident tatsächlich



**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER  
GOLFVERBAND e.V.**

# SATZUNG

---

oder rechtlich verhindert ist.

5. Der Präsident, der Schatzmeister, der Landessportwart sowie der Landesjugendwart werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
6. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Präsidiums üben ihre Ämter bis zur Neu- oder Wiederwahl aus. Die Präsidenten der regionalen Golfverbände üben ihr Amt als Präsidiumsmitglied des BWGV bis zur Neu- oder Wiederwahl durch den regionalen Golfverband aus.

Scheidet ein Mitglied oder scheiden mehrere Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder kommissarisch berufen. Handelt es sich bei dem vorzeitig ausscheidenden Mitglied um den Präsidenten eines regionalen Golfverbandes, kann der regionale Golfverband einen Vertreter zur Berufung als kommissarisches Ersatzmitglied vorschlagen.

Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Abberufung eines Mitglieds des gewählten Präsidiums während seiner Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

7. Das Präsidium hat das Recht, einen hauptamtlichen Geschäftsführer mit der internen Führung der Geschäfte des BWGV und entsprechenden Vertretungsbefugnissen im Außenverhältnis zu beauftragen.

Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden vom Präsidium beschlossen und in einer Stellenbeschreibung im Organisationshandbuch festgelegt.

Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Schatzmeister, ist befugt, dem Geschäftsführer einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen.

8. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Folgende Entscheidungen unterliegen stets der Beschlussfassung durch das Präsidium:
  - a) Entscheidungen über die dem Präsidium durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.
  - b) Verwaltung und Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplans.
  - c) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Dies sind insbesondere:
    - ca) die Verabschiedung des Voranschlages für das Budget sowie gegebenenfalls für einen Nachtragshaushalt und die laufende Überwachung ihrer Einhaltung,
    - cb) die Aufnahme neuer Betätigungsfelder einschließlich eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, soweit dies von § 2 der Satzung gedeckt ist,
    - cc) die Bestellung und Entlassung eines Geschäftsführers des Verbandes,
    - cd) die Berufung und Auflösung von Ausschüssen, ausgenommen jener Ausschüsse, die in der Satzung selbst verankert sind,



**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER  
GOLFVERBAND e.V.**

# SATZUNG

---

- ce) die Berufung und Entlassung des Landestrainers sowie von Honorartrainern.
  - cf) die Berufung und Entlassung des Beauftragten für das Spielleiterwesen (sog. Spielleiterbeauftragter).
  - cg) der Erlass und die Änderung von Verbandsordnungen, soweit diese nicht unverändert aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Organisationen übernommen werden,
  - ch) Sportpolitische Entscheidungen, soweit sie den DGV betreffen sowie Anträge zur DGV Mitgliederversammlung.
10. Das Präsidium entscheidet im Wege der Beschlussfassung. Es fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter grundsätzlich schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden. Das Präsidium kann seine Beschlüsse ebenso im schriftlichen Umlaufverfahren und in Telefonkonferenzen fassen, wenn nicht zwei Präsidiumsmitglieder widersprechen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder sich an der Abstimmung im telefonischen bzw. schriftlichen Umlaufverfahren beteiligt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Kopfstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
11. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sowie allen Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten ist. Über die Teilnahme weiterer Personen an Sitzungen des Präsidiums entscheidet das Präsidium.

## **§ 11 Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss besteht aus dem Landessportwart, dem Landesjugendwart, den Sportwarten der drei Regionalverbände sowie dem Beauftragten für das Spielleiterwesen.
2. Den Vorsitz im Sportausschuss führt der Landessportwart. Der Sportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Dem Sportausschuss obliegt im Wesentlichen:
  - a) der Beschlussvorschlag an das Präsidium für die BWGV-Wettspielbedingungen und deren jährliche Überprüfung,
  - b) die Aus- und Fortbildung der Sport- und Jugendleiter, Spielleiter und Platzrichter,
  - c) die Nominierung und Organisation der Landeskader,
  - d) die Bearbeitung des Sportförderungskonzeptes für die laufende Saison,
  - e) die Turnierorganisation von Verbandswettspielen, deren Ausschreibung sowie die



**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER  
GOLFVERBAND e.V.**

# SATZUNG

---

Festlegung der Wettspieltermine und Austragungsorte,

- f) die Turnierorganisation der Jugendverbandswettspiele für Baden-Württemberg in Abstimmung mit dem Jugendsportausschuss,
- g) die Aufstellung und Betreuung der Landesmannschaft,
- h) das Vorschlagsrecht für die Berufung des Landestrainers und von Honorartrainern gemeinsam mit dem Jugendsportausschuss,
- i) die Vorbereitung und Durchführung einer jährlichen Sportwartetagung,
- j) die Beschlussfassung über Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Wahl des Landessportwartes,
- k) die Entscheidung über Fragen zu den Regeln zu den Ausschreibungen und den Wettspielbedingungen nach der Beendigung eines Wettspiels sowie auf Anrufung gegen eine Entscheidung der Wettspielleitung nach dem Ligastatut des Verbandes,
- l) Entscheidungen über Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen im Wettspielbetrieb.

## § 12

### **Jugendsportausschuss**

- 1. Der Jugendsportausschuss besteht aus dem Landesjugendwart sowie den Jugendwarten der drei Regionalverbände.
- 2. Den Vorsitz im Jugendsportausschuss führt der Landesjugendwart. Der Jugendsportausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 3. Dem Jugendsportausschuss obliegt im Wesentlichen:
  - a) die Abgrenzung der Jugendleistungsförderung zwischen dem BWGV und seinen Regionalverbänden,
  - b) die Bearbeitung des Sportförderungskonzeptes für die laufende Saison,
  - c) die Abstimmung und der Abgleich der Nominierungskriterien für D4-/D3-Kader,
  - d) die Abstimmung der Qualifikationskriterien für Regionaltrainer D4/DS-Kader,
  - e) die Nominierung und Organisation der D4-/D3-Kader,
  - f) das Vorschlagsrecht für die Berufung des Landestrainers und von Honorartrainern gemeinsam mit dem Sportausschuss,
  - g) die Bearbeitung des Jugend-Sportförderungskonzeptes für die kommende Saison, die Trainerausbildung sowie die Aus- und Fortbildung der Jugendwarte,
  - h) die Förderung des Breitensports für Nachwuchsgolfer,
  - i) die Vorbereitung und Durchführung einer jährlichen Jugendwartetagung,



**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER  
GOLFVERBAND e.V.**

# SATZUNG

---

- j) die Beschlussfassung über Vorschläge an die Mitgliederversammlung zur Wahl des Landesjugendwartes.

## **§ 13**

### **Jahresrechnung**

1. Der Jahresabschluss ist vom Präsidium innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres aufzustellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst auch die Einhaltung der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit.
2. Diese Prüfung entfällt, sofern der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit umfassenden Prüfungshandlungen unter Beachtung der geltenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IdW) aufgestellt worden ist.

## **§ 14**

### **Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses des Verbands sein.
2. Die Rechnungsprüfer sollen die Kassen- und Buchungsprüfungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses und in Absprache mit dem als Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vornehmen und dem Präsidium etwaige Beanstandungen unverzüglich mitteilen. Die Rechnungsprüfer haben auf der Jahresversammlung hierüber zu berichten. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Wahlperiode aus, wird durch das Präsidium ein kommissarischer Nachfolger bis zur Wahl eines Rechnungsprüfers durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Rechnungsprüfungsbericht wird dem Präsidium eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorgelegt.

3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 15**

### **Verbandsordnungen**

1. Die Durchführung und Abwicklung aller Verbandswettspiele, welche vom BWGV ausgeschrieben und veranstaltet werden, richtet sich nach den aktuellen BWGV-Wettbewerbbedingungen und dem BWGV Ligastatut. Diese sowie weitere Regelungen für die Ausübung des Golfsports im Zuständigkeitsbereich des BWGV und die Festlegung der Verbandsaufgaben einschließlich möglicher Sanktionen sind in den Verbandsordnungen niedergelegt. Sofern Verbandsordnungen nicht unverändert aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Organisationen übernommen werden, werden diese durch das Präsidium oder die Ausschüsse erarbeitet und vorgeschlagen sowie vom Präsidium erlassen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ordnungen:



**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER  
GOLFVERBAND e.V.**

# SATZUNG

---

- a) die Golfregeln einschließlich Amateurstatut (Zuständigkeit beim R&A),
  - b) die Verbandsordnungen des DGV, insbesondere das DGV-Vorgabensystem und das DGV-Ligastatut,
  - c) die aktuell gültigen Wettspielbedingungen des DGV,
  - d) das Ligastatut des BWGV,
  - e) die Wettspielbedingungen des BWGV,
  - f) die Antidopingordnung des BWGV gemäß Welt Anti-Doping Code in der Fassung vom 1. Januar 2004 und gemäß Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA),
  - g) die Mitgliedschafts- und Aufnahme Richtlinien des BWGV.
2. Die in den Zuständigkeitsbereich des BWGV fallenden Verbandsordnungen nach Abs. 1 lit d) bis g) sind den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und für diese verbindlich.

## **§ 16**

### **Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen im Wettspielbetrieb**

1. Der Verband ist befugt, im Rahmen seines Wettspielbetriebes bei Verstößen gegen die einschlägigen Ausschreibungs- und Wettspielbedingungen des jeweiligen Wettspiels Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen gegen die teilnehmenden Spieler, Mannschaften und Verbandsmitglieder zu verhängen.
2. Als Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen, die bei Verstößen einzeln oder nebeneinander verhängt werden können, kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Verwarnungen,
  - b) Strafschläge,
  - c) Disqualifikation,
  - d) Anordnung des Abstiegs in die nächste untere oder eine noch weiter darunter befindliche Liga,
  - e) befristete oder dauernde Wettspielsperre,
  - f) befristeter oder dauernder Ausschluss vom Wettspielbetrieb der laufenden Saison als auch für künftige Saisons,
  - g) Verhängung von Auflagen,
  - h) Ordnungsgelder / Geldbußen,
  - i) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem Verband.
3. Mögliche Verstöße gegen Verpflichtungen im Wettspielbetriebes, sowie die hierfür in



**BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER  
GOLFVERBAND e.V.**

# SATZUNG

---

- Betracht kommenden Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen werden in den einschlägigen Verbandsordnungen niedergelegt.
4. Kommt eine in den Verbandssatzungen vorgesehene Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahme aufgrund besonderer mildernder Umstände des Einzelfalls und nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht in Betracht, kann anstelle der vorgesehenen Sanktion auch eine andere mildere Maßnahme verhängt oder von einer Sanktionierung ganz abgesehen werden.
  5. Schwerwiegende Pflichtverletzungen eines Verbandsmitglieds im Zusammenhang mit dem Wettspielbetrieb können unabhängig davon, ob dies in den jeweiligen Verbandsordnungen ausdrücklich angeordnet wurde, durch das Präsidium mit dem befristeten oder dauernden Ausschluss des Mitglieds aus dem Verband sanktioniert werden. Von einer schwerwiegenden Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Verstoß vorsätzlich, nachhaltig oder in der Absicht, andere zu schädigen, erfolgte.
  6. Soweit durch die Satzung oder durch die einschlägigen Verbandsordnungen nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Sportausschuss über die zu verhängenden Sanktionen.
  7. Gegen die Entscheidung des Sportausschusses kann vom Betroffenen das Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung des Verbandes angerufen werden. Die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichts beträgt 2 Monate ab Zugang der Entscheidung.

## **§ 17**

### **Auflösung des Verbands**

Eine Mitgliederversammlung kann mit neun Zehntel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen und wenigstens der Mehrheit aller vorhandenen Stimmen die Auflösung des Baden-Württembergischen Golf Verbandes e.V. beschließen. Bei Auflösung des Verbands oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Verbands an den Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV) mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Golfsports zu verwenden.

**Ge / Beschlossen am 8. März 2008 in Empfingen**